

## 5 Gemeinsame Regelungen für die Studiengänge Pflege & Gesundheit in Voll- (BPG, SPO-Version 1.1) und Teilzeit (BPT, SPO-Version 1.1)

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Pflege & Gesundheit in Voll- und Teilzeit (BPG und BPT). Er ergänzt die allgemeinen Bestimmungen der SPO Bachelor für das Bachelorstudium an der Hochschule Esslingen.
- (2) Im Bachelorstudium Pflege & Gesundheit (Aufbaustudiengang) sind 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Eine pflegfachliche Qualifikation wird mit bis zu 60 ECTS-Punkten angerechnet. Das Studium befähigt aufgrund der erworbenen fundierten, pflegewissenschaftlich und gesundheitswissenschaftlich orientierten akademischen Grundkompetenz zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse in der Pflegepraxis, zur Verbesserung der Pflegequalität durch die Integration evidenzbasierter Erkenntnisse und zur fachlich fundierten und ethisch reflektierten Weiterentwicklung der Pflegepraxis in den unterschiedlichen Settings wie auch in Bezug auf unterschiedliche Zielgruppen der Pflege. Darüber hinaus qualifiziert das Studium die Absolvent\*innen für die Rolle als verantwortliche Pflegefachkraft wie auch zur systematisierten und pädagogisch fundierten Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeausbildung und des Pflegestudiums am Lernort Praxis und bahnt die Zertifizierung für die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 (3c) SGB V an. Im Vordergrund steht die Vermittlung einer umfassenden Befähigung zu wissenschaftlich begründeter Berufsfähigkeit in der Pflegepraxis, der Praxisanleitung von Auszubildenden, Pflege-Studierenden und Mitarbeitenden sowie Koordinationsaufgaben auf unteren Managementebenen wie Gruppen-/Stations-/Wohnbereichsleitung. Der Theorie-Praxis-Bezug wird durch integrierte Praxiselemente in den Lehrveranstaltungen sowie durch Reflexion der praktischen Berufsausbildung (Anrechnung als Praxissemester) sowie Reflexion der professionellen Pflegepraxis (für Teilzeitstudierende) gewährleistet. Der in Teilzeit studierbare Studiengang ermöglicht es berufstätigen Pflegenden oder Studierenden mit familiären Care-Aufgaben das Studium zu absolvieren. Digitale Angebote eröffnen weitere Wahlmöglichkeiten und erhöhen damit die Flexibilität der Studierbarkeit.
- (3) Der Abschlussgrad der Studiengänge Pflege & Gesundheit (BPG und BPT) lautet „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester, und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (5) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Esslingen (ZIO).
- (6) Eine Bachelorvorprüfung gemäß § 20 bis § 23 findet nicht statt.
- (7) Das fünfte Studiensemester umfasst das praktische Studiensemester nach § 4. Die Zeiten der fachspezifischen Berufsausbildung nach § 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) oder frühere entsprechende Regelungen, welche die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beinhalten, werden auf Antrag auf das praktische Studiensemester angerechnet.
- (8) Weitere Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die im zweiten Studiensemester angebotenen Module. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt. Einzelheiten können in einer Richtlinie geregelt werden.
- (9) Im Falle einer Anrechnung nach § 17 findet § 5 Abs. 5 nur mit folgender Maßgabe Anwendung, dass ein Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung aufgrund Fristüberschreitung nur

nach vorheriger Einzelfallprüfung und Stellungnahme der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans erfolgen darf.

- (10) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistung des Moduls „Prozesse in Organisationen des Pflege- und Gesundheitssystems“ doppelt gewichtet.
- (11) Die bestandene Prüfungsleistung des Moduls „Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“ ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V“. Die bestandene Prüfungsleistung des Moduls „Einführung in die Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Professionalisierung beruflicher Pflege“. Das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen der Module des ersten und dritten Studienseesters gemäß Tabelle 1 sowie des Moduls „Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V“ sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (12) Studierende der Studiengänge Pflege/Pflegemanagement (BPM) und Pflegepädagogik (BPP) haben die Möglichkeit in die Studiengänge Pflege & Gesundheit (BPG und BPT) zu wechseln. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (13) Die Studienkommission kann festlegen, dass nach den Regelungen der Hochschule Lehre in digitaler Form angeboten werden kann.

**Tabelle 1: Gemeinsame Modulübersicht für die Studiengänge Pflege & Gesundheit in Voll- (BPG) und Teilzeit (BPT)**

Für Teilzeitstudierende wird ein individueller Studienverlauf festgelegt. Die Modulstruktur bleibt unverändert.

Modulnummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	Credit-Punkte
		1	2	3	4	5	6			
1.1	Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	4						BV		6
2.1	Einführung in die Pflege- und Gesundheitswissenschaften	4							RE	6
3.1	Ethik und Profession	2							BV	6
4.1	Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben	4						HA		6
5.1	Strukturen von Organisationen im Pflege- und Gesundheitssystem	4							KL (90)	6
<b>SUMMEN 1. Semester</b>		<b>18</b>								<b>30</b>
X 2032	Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflege		4						KL (120)	6
X 2033	Sozialwissenschaftliche und psychologische Bezüge der Pflege		4						MP	6
X 2034	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		4						KL (120)	6
X 2055	Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege		4						KL (120)	6
X 2036	Berufliche Pflege und Berufsrecht		4						MP	6
<b>SUMMEN 2. Semester</b>			<b>20</b>							<b>30</b>
1.2	Ansätze und Methoden der Pflegeforschung, Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung			4					KL (120)	6
2.2	Professionalisierung beruflicher Pflege			4					BV	8
4.2	Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben			4					BV	6
5.2	Prozesse in Organisationen des Pflege- und Gesundheitssystems			4					AB	10
<b>SUMMEN 3. Semester</b>				<b>16</b>						<b>30</b>
3.2	Ethische und rechtliche Abwägungsprozesse und begründete Entscheidungsfindung				4				HA	10
4.3	Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V				4				BV	10
5.3	Kooperation und Bildung in der pflegeberuflichen Praxis				4				PO	8
SG	Studium Generale				2			BV		2
<b>SUMMEN 4. Semester</b>					<b>14</b>					<b>30</b>
2045	Praktisches Studiensemester					3		AB		30
<b>SUMMEN 5. Semester</b>						<b>3</b>				<b>30</b>
1.3	Bachelorarbeit						2	RE	BA	12
2.3	Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Diskurse und deren Bedeutung für Pflegepraxis und Bildung						4		RE	6
4.4	Beratung von Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen						4		BV	10
SG	Studium Generale						2	BV		2
<b>SUMMEN 6. Semester</b>							<b>12</b>			<b>30</b>
<b>Summen gesamtes Studium</b>							<b>83</b>			<b>180</b>

- (1) Dieser Abschnitt enthält Regelungen zu Fristen und Wechselmöglichkeiten für Vollzeitstudierende im Studiengang Pflege & Gesundheit. Er ergänzt die gemeinsamen Regelungen für die Studiengänge Pflege & Gesundheit in Voll- und Teilzeit.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens nach 9 Fachsemestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten und das Studium kann in angemessener Zeit beendet werden. Dies gilt auch, sofern in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 18 Creditpunkte erreicht werden.
- (3) Ein Antrag auf Wechsel in den Teilzeitstudiengang Pflege & Gesundheit (BPT) kann in jedem Semester gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei der Immatrikulation oder bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen und an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten. Dem Antrag ist die von der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater unterzeichnete Studienplanung beizufügen. Die bereits studierten Fachsemester werden vollständig in den Teilzeitstudiengang übernommen. Zu gewährende Zusatzsemester werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan festgelegt.

## **7 Studiengang Pflege & Gesundheit Teilzeit (BPT, SPO-Version 1.1)**

- (1) Dieser Abschnitt enthält Regelungen zu Fristen und Wechselmöglichkeiten für Teilzeitstudierende im Studiengang Pflege & Gesundheit. Er ergänzt die gemeinsamen Regelungen für die Studiengänge Pflege & Gesundheit in Voll- und Teilzeit.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens nach 18 Fachsemestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten und das Studium kann in angemessener Zeit beendet werden. Dies gilt auch, sofern in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 9 Creditpunkte erreicht werden.
- (3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden und kann für bis zu einem Drittel der Studienplätze gewährt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium ist eine mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan abgestimmte individuelle Studienplanung für das beantragte Teilzeitstudium.
- (4) Durch den Wechsel in den Teilzeitstudiengang reduziert sich der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa um die Hälfte. Es dürfen in einem Studienjahr (zwei aufeinanderfolgende Fachsemester) nicht mehr als 48 Creditpunkte erworben werden. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen und durch Anrechnung oder Anerkennung erworbene Creditpunkte unberücksichtigt.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Wechsel in den Teilzeitstudiengang widerrufen, wenn die bzw. der Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Fachsemestern mehr als 36 Creditpunkte erwirbt.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann insbesondere beim Wechsel von Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium, bei Fällen der Anerkennung und der Anrechnung und bei weiteren erforderlichen Fällen individuelle Studienverläufe festlegen.
- (7) Ein Antrag auf Wechsel in den Vollzeitstudiengang Pflege & Gesundheit (BPG) kann in jedem Semester gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen und an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten. Die bereits studierten Fachsemester werden vollständig in den Vollzeitstudiengang übernommen. Zu gewährende Zusatzsemester werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan festgelegt.